

Beglaubigungen

Dokumente

Mit einer amtlichen Beglaubigung wird mit Siegel und Unterschrift bestätigt, dass die bei uns gefertigte Kopie mit dem vorgelegten Dokument übereinstimmt.

Beglaubigt werden nur Dokumente, die von einer Behörde ausgestellt wurden, oder die zur Vorlage bei einer Behörde benötigt werden.

Dokumente werden nicht amtlich beglaubigt werden, wenn

- die Zuständigkeit bei einer anderen Behörde gegeben ist, z.B.
 - o Geburts-, Ehe- oder Sterbeurkunden - nur vom Standesamt
 - o beglaubigte Auszüge aus dem Liegenschaftskataster - nur vom Katasteramt;
 - o Vorsorgevollmachten – nur von Betreuungsbehörde bzw. Notar
- eine öffentliche Beglaubigung (Notare und Gerichte) erforderlich ist,
- die Urkunde nicht in deutscher Sprache abgefasst ist und keine amtliche Übersetzung vorliegt,
- es sich um Ausdrücke von nicht signierten elektronischen Dokumenten (z.B. Exmatrikulationsbescheinigungen) handelt,
- private Schriftstücke vorgelegt werden, die privat verwendet werden sollen (z.B. Unterlagen für den Bereich des Erb- und Familienrechts oder Finanzunterlagen).

Unterschriften und Handzeichen

können amtlich beglaubigt werden, wenn

- das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer Behörde oder
- aufgrund einer Rechtsvorschrift bei einer sonstigen Stelle vorzulegen ist.

Unterschriften und Handzeichen dürfen nicht amtlich beglaubigt werden, wenn sie:

- der öffentlichen Beglaubigung bedürfen (z.B. privatrechtliche Verträge)
- ohne zugehörigen Text (Blankounterschriften) vorgelegt werden.